

der hier unter Mühen getan wird. Ob er entscheidend sein wird im Sinne eines Prozesses der Verrechtlichung der Ernährungssicherung, muß sich noch zeigen. Positiv zu bewerten ist das Engagement der Bundesregierung – zusammen mit der norwegischen und der italienischen Regierung – zugunsten der Entwicklung solcher Leitlinien. In Deutschland wurde eine Kerngruppe unter Einbeziehung der nichtstaatlichen Organisationen Deutsche Welthungerhilfe und ›Food First‹ Informations- und Aktionsnetzwerk (FIAN) für die Entwicklung dieser Leitlinien eingerichtet.

Fragen der inneren Struktur der Staaten, was die Agrarverfassung und die Agrarpolitiken angeht, sind im Gegensatz zu 1996 in dieser Deklaration nicht hervorgehoben. Dagegen wird die Rolle des Welthandels, der Biotechnologie und der Globalisierungsprozesse als Chance der Ernährungssicherung überbewertet.

Die steuernde Rolle der FAO im Folgeprozeß für die Erreichung der für 2015 gesetzten Ziele wird betont, aber nicht weiter substantiiert. Das Sekretariat dieser UN-Sonderorganisation hatte zu dem Gipfel ein umfangreiches Anti-Hunger-Programm vorgelegt, aber nur in einer Begleitveranstaltung vorstellen können. In dem Programm wurden Maßnahmen und Finanzierungsvorgaben – eine konkrete Finanzbedarfsanalyse mit einem jährlichen Finanzvolumen von 24 Mrd US-Dollar und Hauptaktionsfeldern – vorgeschlagen zur beschleunigten Erreichung des Zieles der Halbierung der Zahl der Hungernden bis zum Jahre 2015. Es ist nicht gelungen, dies in der Deklaration zu verankern; lediglich die in dem Programm angesprochene Notwendigkeit einer internationalen Allianz gegen den Hunger fand Eingang in die Erklärung.

Nach dem Gipfel im Juni wurde sein Initiator, FAO-Generaldirektor Jacques Diouf, gefragt, ob er in fünf Jahren eine weitere derartige Veranstaltung brauche. Die Antwort war kennzeichnend: Gipfel veranstalte man nicht zum Vergnügen. Sie seien ein extremes Mittel bei wirklichem Bedarf. Wenn die Verpflichtungen, die dieses Mal eingegangen wurden, durch Taten der Regierungen und Finanzinstitutionen tatsächlich eingelöst würden, brauche man vermutlich auf absehbare Zeit keinen weiteren Gipfel. Freilich habe die FAO weder die Macht noch die Autorität, Verpflichtungen einzufordern, wie dies beispielsweise die WTO und die Bretton-Woods-Institutionen können. Die FAO habe nur Mechanismen der Information, der technischen Beratung, der Demonstration durch Pilotaktivitäten, des Setzens von Standards, des Aushandelns internationaler Vereinbarungen und der Darstellung von Lektionen aus erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Hungerbekämpfung und deren Verbreitung zur Verfügung. Die Verantwortung liege bei den einzelnen Regierungen. Die FAO sei allerdings mit dem Monitoring des Folgeprozesses zu WEG+5 betraut.

### 2150 statt 2015

Da stellt sich angesichts der Realität nicht entsprechender Deklarationen – bei immer größer werdender Entfernung zum Ziel und trotz der Beteuerungen Dioufs – die Frage nach dem Sinn solcher Veranstaltungen. Denn in der Tat wird das Konzept solcher Gipfel in Frage ge-

stellt, wenn die Diskrepanz zwischen der Rhetorik der Regierungen und ihrem tatsächlichen Handeln derart groß bleibt beziehungsweise noch mehr wächst, wie neuere Zahlen befürchten lassen. Denn im Oktober 2002 hat die FAO ihre Daten weit nach unten korrigiert. Der jährliche Rückgang der Zahl der Hungernden betrug im Schnitt der letzten Jahre nicht sechs, sondern nur 2,5 Millionen. Damit rückt der Zeithorizont der Zielerreichung – wird diese nicht beschleunigt betrieben – nach 2150 statt 2015.

Das Maß der wirklichen Bedeutung derartiger Gipfeltreffen und ihrer Ergebnisse ist der Grad der wirklichen Umsetzung. Hier aber zeigt der 1996 durch den Welternährungsgipfel angestoßene Prozeß in den fünf Jahren danach eine miserable Bilanz. Gleichzeitig ist zu sehen, daß die zuständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen keine effektiven Möglichkeiten hat, die Zielerreichung international und national mit den Regierungen zu fokussieren und zu forcieren. Die FAO wird somit zum beobachtenden, informierenden, Vorschläge entwickelnden und zyklisch mahnenden Organ, und das bei einer der Grundfragen menschlicher Entwicklung.

Augenfälliger kann durch die Staatengemeinschaft das Defizit an Weltordnungspolitik nicht auf den Punkt gebracht werden. Es muß behoben werden, denn sonst kann auch eine noch so kritische und konstruktive Partnerschaft der Zivilgesellschaft mit Regierung und Wirtschaft in Sachen ›Nahrung für alle‹ nichts ausrichten. □

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Erst alt, dann reich

GERTRAUD DAYÉ

### Alte Menschen: Internationaler Aktionsplan von Madrid – Europäische Ministertagung in Berlin – Zielvorgaben für ein menschenwürdiges Altern – Unzureichende Vorkehrungen für Überprüfung und Bewertung

(Vgl. auch Burkhard Schade, Lebenserwartung, Lebensarbeitszeit und Lebensumwelt. Der Wiener Internationale Aktionsplan zur Frage des Alterns, VN 1/1983 S. 16ff.)

Vor 20 Jahren fand in der Wiener Hofburg die ›Weltversammlung zur Frage des Alterns‹ statt, die mit der Annahme eines Aktionsplans endete (UN Publ. E.82.I.16). In dieser Zeitschrift hieß es damals dazu: »...die Regierungen wurden am 3. Dezember 1982 einstimmig von der Staatengemeinschaft – also letztlich durch sich selbst – aufgefordert, ›sich im Einklang mit ihren nationalen Strukturen, Bedürfnissen und Zielen ständig um die Verwirklichung der Grundsätze und Empfehlungen des von der Weltversammlung zur Frage des Alterns verabschiedeten Aktionsplans zu bemühen‹. Die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Alterns soll vom Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten (CSDHA) ... koordiniert und die Durchführung des Aktionsplans vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) auf dem Weg

über seine Kommission für soziale Entwicklung ab 1985 alle vier Jahre überprüft werden.«

1991 verabschiedete die Generalversammlung mit ihrer Entschliebung 46/91 die ›Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen‹, die auf den Gebieten der Selbständigkeit, der Teilhabe, der Betreuung, der Selbstverwirklichung und der Würde als Leitlinie dienen. Zehn Jahre nach der Konferenz in der österreichischen Hauptstadt verkündete die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/5 die ›Proklamation über das Altern‹, in der zugleich das Jahr 1999 zum ›Internationalen Jahr der älteren Menschen‹ ausgerufen wurde. In diesem Gedenkjahr nahm die Generalversammlung in Entschliebung 54/24 »mit Dank Kenntnis« sowohl vom Angebot Spaniens, 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten, als auch von dem Deutschlands, »unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa eine regionale Ministerkonferenz zur Frage des Alterns« zu veranstalten.

I. Der Wiener Aktionsplan war von den nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), die sich mit Altenfragen befassen, im allgemeinen positiv aufgenommen worden. Der zitierten Aufforderung, sich um die Verwirklichung der Grundsätze und Empfehlungen des Weltaltensplans zu bemühen, sind die Staaten allerdings in sehr unterschiedlichem Maße nachgekommen. Die vorgesehene Überprüfung durch den ECOSOC auf dem Wege über die Kommission für soziale Entwicklung hat zu keinen sehr konkreten Resultaten geführt – was wohl auch darauf zurückzuführen ist, daß der Weltaltensplan von 1982 keine spezifischen Durchführungsbestimmungen enthielt.

Zwei Jahrzehnte nach der Wiener Tagung trat die *Zweite Weltversammlung über das Altern* unter dem Motto »Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen« in Madrid zusammen. Neben 142 Regierungsdelegationen nahmen unter anderem 17 NGOs an der Konferenz teil. Herausragendes Ergebnis der Tagung vom 8. bis 12. April 2002 war die ohne förmliche Abstimmung erfolgte Annahme des Schlußdokuments, nämlich der ›Politischen Erklärung‹ und des ›Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002‹ (UN-Dok. A/CONF.197/9).

Anhand eines Vergleichs des Madrider Dokuments mit dem Wiener Aktionsplan lassen sich einige grundsätzliche Feststellungen zur Entwicklung und Schwerpunktsetzung im Bereich der Altenpolitik treffen. Sogleich ins Auge fällt, um wie viel umfangreicher dieser zweite Aktionsplan ist; das Schlußdokument von Madrid umfaßt immerhin 50 Druckseiten. Waren die Forderungen beziehungsweise Empfehlungen 1982 vorrangig auf die Verhältnisse in den westlichen Industriestaaten zugeschnitten (und selbst in diesen realistischerweise nicht überall zu erfüllen), so hat man bei den Formulierungen für den Madrider Weltaltensplan ausdrücklich auf die Verhältnisse in den Entwicklungsländern Bedacht genommen.

Das Grundkonzept einer Gesellschaft für alle Lebensalter, wie es bereits im Internationalen Jahr der älteren Menschen 1999 propagiert wurde, findet seinen Ausdruck in den zentralen Themen des Weltaltensplans. Dazu gehören unter anderem

## Demographischer Wandel

»Im 20. Jahrhundert vollzog sich eine Revolution im Bereich der Langlebigkeit. Die durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt ist seit 1950 um 20 Jahre auf 66 Jahre gestiegen und wird sich bis 2050 voraussichtlich um weitere 10 Jahre erhöhen. Dieser demographische Triumph in Verbindung mit dem raschen Bevölkerungswachstum in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts bedeutet, daß die Zahl der über 60-jährigen von etwa 600 Millionen im Jahr 2000 auf nahezu 2 Milliarden im Jahr 2050 ansteigen wird, womit sich der Anteil der als »älter« definierten Menschen von 10 Prozent weltweit im Jahr 1998 auf voraussichtlich 15 Prozent im Jahr 2025 erhöhen wird. Der größte und schnellste Anstieg wird in den Entwicklungsländern stattfinden, in denen sich die Zahl der älteren Menschen in den nächsten 50 Jahren voraussichtlich vervierfachen wird. In Asien und Lateinamerika wird der Anteil der als »älter« definierten Menschen zwischen 1998 und 2025 von 8 auf 15 Prozent ansteigen, in Afrika während desselben Zeitraums hingegen voraussichtlich nur von 5 auf

6 Prozent, während er sich dort danach bis zum Jahr 2050 jedoch verdoppeln wird. In Afrika südlich der Sahara, wo der Kampf gegen die HIV/Aids-Pandemie und die wirtschaftliche und soziale Not anhält, wird der Anteil nur die Hälfte dieses Niveaus erreichen. In Europa und Nordamerika wird sich der Anteil der als »älter« definierten Menschen zwischen 1998 und 2025 von 20 auf 28 Prozent beziehungsweise von 16 auf 26 Prozent erhöhen. Ein derartiger weltweiter demographischer Wandel hat tiefgreifende Auswirkungen auf alle Aspekte des persönlichen, gemeinschaftlichen, nationalen und internationalen Lebens. Diese Entwicklungen werden die Menschheit in jedem Bereich – im sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen, psychologischen und spirituellen – betreffen.

Dieser bemerkenswerte demographische Übergang wird zur Folge haben, daß sich die Weltbevölkerung bis zur Mitte des Jahrhunderts zu gleichen Teilen aus alten und jungen Menschen zusammensetzen wird. Weltweit wird sich der Anteil der 60-jährigen und Älteren vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2050 voraussichtlich von 10 auf 21 Prozent erhöhen, während man beim An-

teil der Kinder mit einem Rückgang um ein Drittel rechnet, von 30 auf 21 Prozent. In bestimmten entwickelten Ländern und Übergangsländern übersteigt die Zahl der älteren Menschen bereits die Zahl der Kinder, und die Geburtenraten sind unter das Bestandhaltungsniveau gesunken. In einigen entwickelten Ländern wird die Zahl der älteren Menschen im Jahr 2050 mehr als doppelt so hoch sein wie die der Kinder. In den entwickelten Ländern wird der Durchschnitt von 71 Männern je 100 Frauen voraussichtlich auf 78 ansteigen. In den weniger entwickelten Regionen übersteigt die Zahl der älteren Frauen die der älteren Männer nicht im gleichen Ausmaß, da die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Lebenserwartung im allgemeinen geringer sind. Gegenwärtig liegt die Geschlechterproportion bei den 60-jährigen und Älteren in den Entwicklungsländern im Durchschnitt bei 88 Männern je 100 Frauen und wird bis Mitte des Jahrhunderts voraussichtlich geringfügig auf 87 zurückgehen.«

*Internationaler Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002, Ziffern 2 und 3*

- »die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle älteren Menschen«,
- die Gewährleistung eines »Alterns in Sicherheit« unter Einbeziehung der Bekämpfung der Altersarmut und
- »die Befähigung der älteren Menschen zur vollen und wirksamen Teilnahme am wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben in der Gesellschaft«.

Die NGOs konnten mit Zufriedenheit feststellen, daß zahlreiche Forderungen, die sie seit Jahren erheben, in den Texten von Madrid berücksichtigt wurden. Dazu gehören auch Forderungen wie zum Beispiel

- das Recht auf Mitsprache, wenn es um Entscheidungen geht, die die ältere Generation unmittelbar betreffen,
- das Recht, auch im Alter bezahlt oder ehrenamtlich zu arbeiten, wenn man es wünscht und dazu in der Lage ist,
- die Anerkennung der Tatsache, daß Altern nicht nur ein Thema der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsvorsorge ist, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche umfaßt, und
- die Betonung der Notwendigkeit, den Aspekt des Alterns in alle Bereiche der Sozial- und Entwicklungspolitik einzubeziehen.

Der Madrider Plan brachte auch eine Verschiebung der Perspektive: Ältere Menschen werden nicht mehr als eine Gruppe angesehen, die Unterstützung braucht und verletzlich ist, sondern als Bürger, die zu Unrecht an den Rand gedrängt wurden – ein Umstand, für den die Gesellschaft nun einen hohen Preis zahlt.

Durch den gesamten Plan von Madrid zieht sich wie ein roter Faden die Forderung nach Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Gedanke, daß Altern etwas ist, das den gesamten Lebenslauf betrifft und nicht nur die letzten ein oder zwei Lebensjahrzehnte.

Es gibt auch einige Themen, die im Madrider Plan fehlen und die im Wiener Dokument ausführlicher behandelt wurden. Dazu gehören zum

Beispiel die Vorbereitung auf den Ruhestand oder Konsumentenfragen. Im Madrider Plan finden sich hingegen Themen wie Gewalt gegen ältere Menschen, Probleme von Flüchtlingen und Vertriebenen, Aids und Aspekte des gesunden Alterns.

II. Schon in der Reihung der Überschriften der einzelnen Kapitel, in die die Handlungsempfehlungen des Madrider Weltaltenplans 2002 zusammengefaßt sind, spiegelt sich wider, wie sehr sich der Schwerpunkt von den westlichen Industriestaaten auf die Entwicklungsländer verschoben hat. Unter den drei benannten »Aktionsrichtungen« steht »Ältere Menschen und Entwicklung« an erster Stelle; es folgen »Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden bis ins Alter« sowie »Schaffung eines förderlichen und unterstützenden Umfelds«.

Diese Schwerpunktverschiebung nimmt Bezug auf die Tatsache, daß das demographische Altern in den Entwicklungsländern um vieles rascher voranschreitet als in den westlichen Industrieländern. Erschwerend kommt hinzu, daß »die Industrieländer zuerst reich und dann alt wurden, während die Entwicklungsländer zuerst alt werden, bevor sie reich werden« (so WHO-Vertreter Alexander Kalache auf der 6. Welttagung der Internationalen Föderation zu Fragen des Alterns in Perth im Oktober 2002).

Der Aktionsplan von Madrid enthält auch einen Abschnitt, der sich mit Umsetzung und Folgemaßnahmen befaßt. Darin wurde sowohl auf nationale wie auf internationale Maßnahmen als auch auf die Forschung eingegangen.

Zwar ist es erfreulich, daß in zahlreichen Punkten explizit auf die Einbeziehung der Zivilgesellschaft im allgemeinen und der NGOs im besonderen hingewiesen wurde. Trotzdem empfanden die NGOs auch in diesem zweiten Weltaltenplan die Vorkehrungen zur Umsetzung des Planes als zu schwach. Bemühungen um die Einrichtung einer eigenen UN-Stelle zum Thema Altern, um die Annahme einer Erklärung

der Rechte älterer Menschen oder um die Schaffung einer Struktur für ein internationales Monitoring der Umsetzung des Planes wurden abgelehnt, weil man die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen nicht eingehen wollte.

III. Angesichts der doch sehr allgemein gehaltenen Ausführungen zu Umsetzung und Folgemaßnahmen im Madrider Aktionsplan erscheint die Entscheidung, regionale Konferenzen einzuberufen, in denen über die konkrete Umsetzung der in Madrid gemachten Empfehlungen beraten wird respektive regionale Umsetzungspläne verabschiedet werden, von besonderer Bedeutung.

Zwangsläufig führt die Bedachtnahme auf die jeweiligen Gegebenheiten in den verschiedenen Kontinenten dazu, daß in den einzelnen Weltgegenden unterschiedliche Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden. Das hat zur Folge, daß die bis jetzt vorliegenden Durchführungsstrategien der Regionen nicht der Struktur des Madrider Plans folgen, sondern das herausgreifen und gesondert behandeln, was in der betreffenden Region als wichtig erkannt wurde.

Auch bei der Umsetzungsstrategie für die europäische Region handelt es sich um ein eigenständiges Papier, in dem in zehn Verpflichtungserklärungen (Commitments) versucht wird, die Umsetzung der im Madrider Weltaltenplan formulierten Empfehlungen und Ziele zu verwirklichen.

Die *Ministerkonferenz der ECE zu Fragen des Alterns* trat vom 11. bis 13. September 2002 in der deutschen Hauptstadt zusammen und verabschiedete eine Politische Erklärung sowie die Umsetzungsstrategie für die ECE-Region (ECE/AC.23/2002/9 v. 3.10.2002). In die Vorbereitungsarbeit für die Berliner Tagung waren die NGO-Vertreter in bisher ungekanntem Ausmaß einbezogen gewesen. Sie waren bei allen vorbereitenden Treffen anwesend und konnten die vorher von der NGO-Gemeinschaft gemeinsam erarbeiteten Stellungnahmen und Ergänzungen zum Text der Umsetzungsstrategie gegenüber den

Regierungsvertretern vorbringen; viele ihrer Anliegen wurden produktiv aufgegriffen.

Die ›Berliner Ministererklärung‹ betont, daß das Altern der Gesellschaft nicht nur eine Herausforderung, sondern auch ein Gewinn für unsere Gesellschaften ist und daß ältere Menschen einen wertvollen Beitrag in der Gesellschaft leisten. Die von den Ministern verabschiedete ›Regionale Umsetzungsstrategie‹ hebt hervor, daß das Altern in allen politischen Bereichen zu berücksichtigen ist – ›Mainstreaming Ageing‹ ist das Schlagwort – und daß die volle Integration und Teilhabe älterer Menschen in der Gesellschaft gesichert sein muß.

An dritter Stelle steht die Förderung eines gerechten und nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums, um so auf das Altern der Bevölkerungen zu reagieren; es folgen die Ziele, die sich mit der Anpassung der Systeme zum sozialen Schutz und des Arbeitsmarkts an das demographische Altern befassen. Bildung, Gesundheit, Gleichberechtigung und Familienfragen werden ebenfalls in gesonderten Abschnitten, den ›Verpflichtungserklärungen‹, behandelt. Die in diesen Abschnitten behandelten Feststellungen und definierten Ziele sehen im demographischen Altern grundsätzlich eine positive Entwicklung, die durch die Realisierung der angegebenen Ziele unterstützt werden soll.

Die Verpflichtung Nr. 10 lautet: »Förderung von Umsetzung und Nachfolgeaktivitäten der Regionalen Umsetzungsstrategie durch regionale Zusammenarbeit«; sie ist freilich unzureichend. Anlässlich der Schlußveranstaltung der Berliner Ministerkonferenz drückten die NGOs in ihrem Beitrag sehr klar ihr Bedauern darüber aus, daß sich die Staaten der ECE-Region nicht auf die Schaffung einer effizienten Struktur zur Überprüfung und Evaluierung der Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedsländern verständigen konnten. Es wird nun an den Bemühungen einzelner Staaten und auch der Zivilgesellschaft liegen, nicht in den Fehler zu verfallen, der schon vor 20 Jahren aus dem so sehr begrüßten Wiener Aktionsplan ein letztes Ende nicht sehr wirkungsvolles Schriftstück gemacht hat, denn die Verwirklichung der Verpflichtungen, die die Staaten mit der Annahme der Regionalen Umsetzungsstrategie für den Weltaltenplan 2002 eingegangen sind, muß auch bewertet und überprüft werden können. Die Einsetzung eines Gremiums, das sich mit dem Monitoring befaßt, oder einer entsprechend ausgestatteten Stelle erscheint daher zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Politischen Erklärungen, der Weltaltenplan von Madrid und die Umsetzungsstrategie von Berlin das bleiben, was sie im Augenblick sind: Willenserklärungen – mehr nicht. □

## Notstandsgesetze

ANJA PAPANFUSS

**Menschenrechtsausschuß: 71.-73. Tagung – Pakt seit 25 Jahren in Kraft – Überarbeitete Verfahrensregeln – Staatenlose Kurden in Syrien – Euthanasie in den Niederlanden – Sinti und Roma in Tschechien – Dialog mit Nordkorea – Minderer Menschenrechtsschutz in den Britischen Überseegebieten**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Gefahren von Amnestieregelungen, VN 3/2001 S. 111ff., fort. Vgl. auch Eckart Klein/Friederike Brinkmeier, Internationaler Pakt und EMRK. Ein Vergleich der Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, VN 3/2002 S.99ff.)

Des 25. Jahrestags des Inkrafttretens des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gedachte der *Menschenrechtsausschuß (CCPR)* im Frühjahr 2001. Am 23. März 1976 hatte der Pakt – wie ein knappes Vierteljahr zuvor sein Gegenstück, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Gültigkeit für seine Vertragsstaaten erlangt. In einer Stellungnahme würdigte die Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, die hervorragenden Leistungen des Ausschusses in Gestalt von Monitoring, Normsetzung und konkreter Anwendung der Normen zum Nutzen der Menschen. Der CCPR habe die Staaten davon überzeugen können, die eigenen Gesetze und Praktiken in Einklang mit dem Pakt zu bringen, Hinrichtungen auszusetzen, die Todesstrafe in lebenslängliche Haft umzuwandeln sowie für Entschädigungen und andere Verbesserungen für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu sorgen.

Die 18 unabhängigen Sachverständigen haben die Aufgabe, die Einhaltung der im Pakt enthaltenen Rechte in den Vertragsstaaten anhand von periodischen Berichten zu überprüfen. Auf den drei Tagungen des Jahres 2001 (19.3.-6.4. in New York, 9.-27.7. in Genf, 15.10.-2.11. in Genf) behandelten sie insgesamt 14 Staatenberichte. Bis November 2001 waren 148 Staaten dem Pakt beigetreten oder hatten ihn ratifiziert. 39 Staaten hatten seit fünf oder mehr Jahren keinen Bericht abgeliefert; den Negativrekord hielt Gambia mit 16 Jahren.

98 Staaten hatten das I. Fakultativprotokoll angenommen und sich damit dem *Individualbeschwerdeverfahren* unterworfen. Im Juli 2001 nahm der Ausschuß seine tausendste Individualbeschwerde entgegen. Zu zwölf Beschwerden wurden die Auffassungen des Ausschusses verabschiedet und zwölf weitere Beschwerden als unzulässig abgewiesen. Gegenstand der Beschwerden waren unter anderem unfaire und unzulässig lange Prozesse, unmenschliche Haftbedingungen, die Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern, Diskriminierungen auf Grund von Alter und Sprache sowie Einschränkungen beim Erbrecht. Das II. Fakultativprotokoll hatten 45 Staaten ratifiziert und sich damit verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen.

Auf seiner 71. Tagung verabschiedete der CCPR eine überarbeitete Fassung seiner *Verfahrensregeln*, die 98 Regeln umfaßt. Auf der 72. Tagung wurde die *Allgemeine Bemerkung* zu Artikel 4 des Paktes verabschiedet. Dieser erlaubt den Vertragsstaaten in Zeiten eines Notstands, der das Leben der Nation bedroht und öffentlich verkündet wird, gewisse Abweichungen von den im Pakt enthaltenen Rechtsverpflichtungen – mit Ausnahme der Art. 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18, da diese unabdingbare Grundrechte enthalten. In der 17. Absätze umfassenden Bemerkung werden die Bedingungen und Einschränkungen festgelegt, die bei der Anwen-

dung dieses Artikels zu beachten sind. Der Ausschuß hat damit bis Ende 2001 insgesamt 29 Allgemeine Bemerkungen angenommen.

## 71. Tagung

Positiv verzeichnete der CCPR zur Umsetzung des Paktes in *Venezuela*, daß die Verfassung den internationalen Menschenrechtsinstrumenten den gleichen Status einräumt wie der Verfassung selbst. Erfreulich sei auch die Einsetzung eines Ombudsmann. Besorgt waren die Experten über Berichte über verschwundene Personen. Der Staat habe die Fälle der Verschwundenen aus dem Jahr 1989 nicht ausreichend untersucht. Auch solle die Regierung Maßnahmen ergreifen, um das Verschwindenlassen von Personen zu unterbinden. Gleiches gelte für außergerichtliche Hinrichtungen, Folterungen und exzessive Gewaltanwendungen durch Polizisten oder andere Sicherheitskräfte. Der CCPR äußerte die Befürchtung, daß eine Fortsetzung der laufenden Reform des Justizwesens zur Entlassung von Richtern führen könne und befürwortete eine Beendigung der Reform, die Offenlegung der Zahl der entlassenen Richter sowie der Gründe für ihre Entlassung. Die Experten waren besorgt über die schlechte Behandlung von Asylbewerbern insbesondere aus Kolumbien, über das Ausmaß des Frauenhandels und über den Mangel an Aufklärung darüber seitens der Delegation.

Erfreulich sei in der *Dominikanischen Republik*, daß 1994 auf Anregung des CCPR die Verfassung überarbeitet wurde und einige der Klauseln, die mit dem Pakt unvereinbar waren, gestrichen wurden. Begrüßenswert sei auch die Aufhebung eines Dekrets, das zur Deportation von Haitianern im Alter von unter 16 Jahren und über 60 Jahren geführt hatte. Berichte besagten jedoch, daß es immer noch Massenvertreibungen und unmenschliche Behandlung von Menschen aus dem Nachbarland gebe. Besorgniserregend seien Informationen seitens des Vertragsstaats, wonach im Jahre 2000 229 Menschen durch Polizisten gewaltsam zu Tode gekommen sind. Die Regierung solle Maßnahmen ergreifen, um die Achtung von Art. 6 des Paktes (Recht auf Leben) durchzusetzen; begangene Verbrechen müßten untersucht werden. Unglücklich sei auch, daß die Gefängnisse von Polizei und Armee überwacht werden und nicht von geschultem Gefängnispersonal.

In bezug auf die Situation in *Usbekistan* äußerte sich der Ausschuß positiv über die Offenheit, mit der der Vertragsstaat in seinem Bericht die Probleme zur Sprache brachte. Erfreulich seien auch die Bemühungen Usbekistans, seine Gesetze den internationalen Standards anzupassen. In bezug auf die Rechtsstaatlichkeit bemerkten die Experten, das zentralasiatische Land müsse dafür Sorge tragen, daß Inhaftierten die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt, einem Arzt und mit Angehörigen in allen Phasen der Haftzeit ermöglicht werde. Besorgt war der CCPR über die Zustände in den Gefängnissen, besonders die schlechten Lebensbedingungen von zum Tode Verurteilten. In diesem Zusammenhang sei die Weigerung Usbekistans, die Zahl der Todeskandidaten und der bereits Hingerichteten offenzulegen, bedauerlich. Der Ausschuß empfahl, die Verfassung dahingehend zu